

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und Entgelten für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Kamen**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), § 52 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschau wird präventiv gemäß Anlage 2 dieser Satzung bei Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen durchgeführt, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

### **§ 2 Gebührenpflicht für die Durchführung der Brandverhütungsschau**

(1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG werden gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG Gebühren erhoben. § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Gebühr wird für die Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung erhoben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden (z.B. Bauaufsicht) zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gegenstand und zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

(1) Gegenstand der Brandverhütungsschau sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind.

(2) Die Zeitabstände der Brandverhütungsschauen richten sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte, beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme, in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Diese Anlage ist Teil der Satzung. Kürzere Zeitabstände der Brandverhütungsschau werden von der Stadt Kamen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten oder dem Vorliegen konkreter Mängelhinweise nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren gemäß § 3 werden nach Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte nach den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte bemessen. Diese Anlage ist Teil der Satzung. Als Mindestgebühr wird ein Stundensatz berechnet. Für jede weitere Stunde wird je angefangene 15 Minuten  $\frac{1}{4}$  des in Anlage 1 festgelegten Stundensatzes berechnet.

(2) Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG und besonderer Beratungs- und Dienstleistungen im vorbeugenden Brandschutz sowie Entgelte für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle gem. § 6 gelten § 2 Abs. 1 bis 3 sowie § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts.

#### **§ 6 Sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Kamen**

(1) Außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens kann der vorbeugende Brandschutz auf mündlichen oder schriftlichen Auftrag folgende sonstige Leistungen im Rahmen der ordinären behördlichen Zuständigkeit zu einem definierten Objekt gegen Entgelt erbringen. Entgeltpflichtige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

##### 1) Brandmeldeanlagen

- a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Kreis Unna
- b) die Abnahmen der Brandmeldeanlage,
- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
- e) die jeweiligen An- und Abfahrten zu den Objekten

##### 2) Feuerwehrpläne und Laufkarten

- a) die Prüfung von Feuerwehrplänen und Laufkarten, sowie die Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt inklusive der An- und Abfahrten,
- b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
- c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
- d) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne und Laufkarten analog zu den Punkten 2a bis 2c.
- e) Materialkosten bei Nachdruck oder fehlender Feuerwehrpläne

### 3) Feuerwehr-Schlüsseldepots

- a) die Inbetriebnahme von Feuerwehr-Schlüsseldepots,
- b) die Öffnung der Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
- c) die gemäß DIN 14675 geforderte, jährliche Öffnung / Kontrolle eines Feuerwehr-Schlüsseldepots im Rahmen der Wartung
- d) die jährliche Kontrolle eines im Rahmen der Baugenehmigung geforderten gewaltfreien Zugangs
- e) die jeweiligen An- und Abfahrten zu den Objekten.

### 4) Beratungen und Stellungnahmen

- a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, (nicht nach § 68 BauO NRW), sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
- d) die erforderlichen An- und Abfahrten zu den Objekten.

5) Sonstige, auf Antrag erbrachte Leistungen der Brandschutzdienststelle, die nicht eindeutig einer der Leistungen in dieser Entgeltordnung zugeordnet werden können, können im Einzelfall als entgeltpflichtig im Sinne dieser Entgeltordnung eingestuft werden.

Die Entscheidung über die Entgeltspflicht obliegt dem Leiter des Fachbereich 37, Feuerwehr und Rettungsdienst. Im Falle einer Entscheidung zur Entgeltspflicht ist dies dem Leistungsnahmer vor Inanspruchnahme der Leistung mitzuteilen. Die Kostenübernahme ist durch den Leistungsnahmer schriftlich zu bestätigen. Abgerechnet werden hierbei neben den Personalkosten auch die tatsächlich angefallenen Materialkosten, wie beispielsweise Drahtplomben für Schlüsselsicherungen, sowie Fahrzeugkosten.

## **§ 7 Entgeltmaßstab**

(1) Das Entgelt gemäß § 6 wird nach Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte nach den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen bemessen. Als Mindestgebühr wird ein Stundensatz berechnet. Für jede weitere Stunde wird je angefangene 15 Minuten  $\frac{1}{4}$  des in Anlage 1 festgelegten Stundensatzes berechnet.

## **§ 8 Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 6 ist der Leistungsnahmer verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Der Entgeltanspruch nach § 6 entsteht mit der vollständigen Erbringung der jeweiligen Leistungen. Er wird mit der Bekanntgabe Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 6 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

## **§ 10 Haftung**

(1) Die Gemeinde / Stadt haftet bei der Erbringung von sonstige Leistungen gemäß § 6 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen und von Entgelten für freiwillige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2018 tritt zeitgleich außer Kraft.